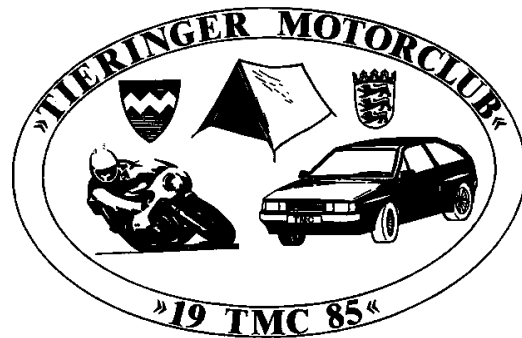


TIERINGER MOTORCLUB



Seite 1 von 2

SATZUNG

Stand: 18. Mai 2014

Vorwort

Der „Tieringer Motorclub“ ist als nicht eingetragener Verein organisiert, dessen Ursprung und Stammsitz in

72469 Tübingen

zu verzeichnen ist.

Artikel 1 (allgemeine Grundsätze)

- (1) Jeder der 16 Jahre alt und im Besitz eines Führerscheins ist, kann Clubmitglied werden. Die Hinweispflicht auf das Jugendschutzgesetz bei unter 18jährigen unterliegt dem Ausschuss.
- (2) Diese Satzung gilt für alle Mitglieder des „Tieringer Motorclub“.
- (3) Der Ausschuss ist entscheidungs- und beschlussfähiges Organ des „Tieringer Motorclub“.
- (4) Der Ausschuss setzt sich aus folgenden Funktionsträgern zusammen:
 - ◆ Schriftführer/Pressewart
 - ◆ Kassier
 - ◆ Vertreter Motorrad
 - ◆ Vertreter Auto
 - ◆ Vertreter Oldtimer
- (5) Der Ausschuss wird ergänzt durch weitere Funktionsträger:
 - ◆ Beisitzer 1
 - ◆ Beisitzer 2
- (6) Neuaufnahme von Mitgliedern findet beim Stammtisch durch persönliche Vorstellung statt.
- (7) Alle Mitglieder mit Eintrittsdatum bis 5. Januar 1986 sind Gründungsmitglieder → siehe Mitgliederliste.
- (8) Die Anzahl der Gründungsmitglieder wird auf 18 festgeschrieben. Fällt ein Gründungsmitglied durch Austritt oder Tod aus, rückt das Mitglied mit dem nächst jüngeren Eintrittsdatum nach. Bei Datumsgleichheit entscheidet das Los.

- (9) Gründungsmitglieder und der aktuelle Ausschuss - zum Zeitpunkt der Gründungsmitgliederversammlung - entscheiden über Satzungsänderungen in der Gründungsmitgliederversammlung.
- (10) Die Gründungsmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 50% der Stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (11) Für Satzungsänderungen ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Gründungsmitgliederversammlung erforderlich.

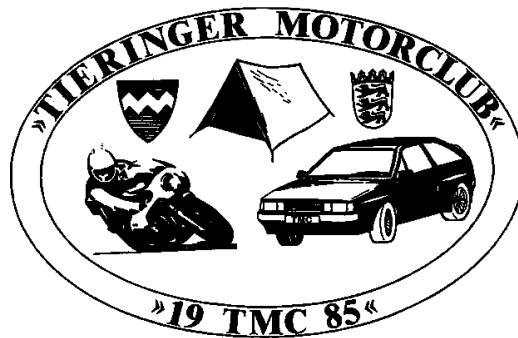
Artikel 2 (Wahlen, Ausschuss)

- (1) Wählbar sind alle „Tieringer Motorclub“ Mitglieder.
- (2) Wahlberechtigt sind alle „Tieringer Motorclub“ Mitglieder.
- (3) Die Wahlen finden geheim statt.
- (4) Die einfache Stimmenmehrheit genügt.
- (5) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stichwahl.
- (6) Jeder Funktionsträger wird separat gewählt.
- (7) Die Amtszeit der Ausschussmitglieder (Artikel 1, Abs. 4) dauert 2 Jahre.
- (8) Die Amtszeit der Beisitzer-Ausschussmitglieder (Artikel 1, Abs. 5) dauert 1 Jahr.
- (9) Für die Abwahl vom Ausschuss oder einzelner Funktionen ist die 2/3 Mehrheit von anwesenden Mitgliedern notwendig.
- (10) Innerhalb vom Ausschuss wird ein Repräsentant gegenüber der Öffentlichkeit gewählt.

Artikel 3 (Beiträge)

- (1) Der Jahresbeitrag beträgt 15,- € pro Mitglied.
- (2) Die Aufnahmegebühr ist 15,- € pro Mitglied.

TIERINGER MOTORCLUB



Seite 2 von 2

SATZUNG

Stand: 18. Mai 2014

- (3) Ehe- und Lebensabschnittspartner von Mitgliedern können ohne Aufnahmebeitrag Clubmitglied werden.
- (4) Für jedes angefangene Mitgliedsjahr muss Jahresbeitrag geleistet werden.

Artikel4 (Kündigung)

- (1) Ausscheidende Clubmitglieder können keine Ansprüche an den Club richten.
- (2) Kündigungen müssen schriftlich bis zum 30. September des laufenden Jahres erfolgen, sonst verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um 1 Jahr.
- (3) Wenn von Mitgliedern wissentlich irgendwelche Zahlungen wie z.B.: Aufnahmegebühr, Jahresbeiträge oder Kautions nicht geleistet werden, erlischt die Mitgliedschaft sofort.

Artikel5 (Haftung)

- (1) Jeder ist für sich selbst verantwortlich.
- (2) Der „Tieringer Motorclub“ übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Personen- oder Sachschaden von Mit- oder Nichtmitgliedern.
- (3) Bei fahrlässigem Verhalten muss mit dem Ausschluss vom „Tieringer Motorclub“ gerechnet werden.
- (4) Die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern wird gemeinsam, von den Gründungsmitgliedern und dem Ausschuss, getroffen.

Artikel 6 (Sonstiges)

- (1) Der Ausschuss erstellt einen jährlichen Terminkalender.
- (2) Im ersten Quartal jeden Kalenderjahres findet eine Hauptversammlung statt. An dieser Hauptversammlung werden die Berichte des Repräsentanten, Schriftführer und Kassier vorgetragen, Entlastungen und Neuwahlen durchgeführt.

- (3) Bei Clubveranstaltungen müssen Teilnehmer die nicht Clubmitglieder sind, die tatsächlich für Sie entstandenen Kosten entrichten.
- (4) Bei einer eventuellen Auflösung des Clubs wird das Restguthaben einem karitativen Verein zugeführt.

Artikel7 (Vermietungvon Clubeigentum)

- (1) Das Zelt wird an *Nichtmitglieder nicht verliehen*, auch nicht über Mitglieder.
- (2) Das Zelt kann von Clubmitgliedern für eine Gebühr von 50,- € gemietet werden. Für evtl. Schäden an dem Zelt sind die Mieter haftbar. Sind Schäden am Zelt beim Abbau nicht festgestellt worden, weil z.B. der Zeltwart oder ein Stellvertreter nicht anwesend waren, dann sind diese nach dem feststellen - z.B. nächster Aufbau - von den Mietern zu bezahlen.
- (3) Der Grill kann gemietet werden und muss gereinigt zurückgebracht werden. Für evtl. Schäden am Grill sind die Mieter haftbar. Sind Schäden am Grill beim Abbau nicht festgestellt worden, weil z.B. der Grillwart oder ein Stellvertreter nicht anwesend waren, dann sind diese nach dem feststellen - z.B. nächster Aufbau - von den Mietern zu bezahlen.

(4) Gebührentabelle für Grill:

Mieter:	Gebühr:	Bemerkung:
Nichtmitglieder	75,- €	Gebühr für 1 Wochenende
Mitglieder	25,- €	Gebühr für 1 Wochenende
Kautions	250,- €	wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe erstattet
Reinigungsgebühr	50,- €	erhält das Reinigungspersonal, wenn der Grill nicht ordnungsgemäß gereinigt zurückgebracht wurde

Diese Satzung ist gültig ab dem **18.Mai 2014**

- Die Gründungsmitglieder -